

GEMEINDE BLANKENSEE

BEBAUUNGSPLAN NR. 01/2016

„PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER BAHN BLANKENSEE“

LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT  
LAND  
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

[info@slf-plan.de](mailto:info@slf-plan.de)

[www.slf-plan.de](http://www.slf-plan.de)

PLANVERFASSEN

---

BEARBEITER

M. Sc. Lisa Menke  
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

---

PROJEKTSTAND

Endfassung

---

DATUM

07.08.2017

---

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 1 -
2.	Vorhabenbeschreibung .....	- 1 -
3.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 3 -
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung .....	- 4 -
5.	Bewertung .....	- 5 -
5.1.	Schutzgebiete.....	- 5 -
5.2.	Biotope .....	- 6 -
5.3.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 8 -
6.	Zusammenfassung.....	- 15 -

## 1. Anlass

Südöstlich der Bahnstrecke Blankensee – Burg Stargard beabsichtigt die Gemeinde Blankensee, innerhalb eines Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/2016 (Größe ca. 13 ha) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf etwaig umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

## 2. Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Blankensee, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, nordöstlich von Blankensee.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich südöstlich der Bahnstrecke Blankensee - Burg-Stargard. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 15/1 und 10 der Flur 28 in der Gemarkung Blankensee und hat eine Größe von insgesamt ca. 13 ha.



Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandortes; links Auszug aus der Topografischen Karte Quelle: Umweltportal M-V, rechts Luftbild. Kartengrundlage: Gaia 2017.

Das Konzept basiert auf der Nutzung von polykristallinen Siliziummodulen mit einer Gesamtnennleistung von ca. 5 Megawatt (Peak). Die Module werden zu Gestelleinheiten (s.g. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung sowie ohne gegenseitige Verschattung aufgestellt.

Der Aufstellwinkel von ca. 20° bewirkt die Selbstreinigung der Moduloberflächen durch abfließenden Niederschlag. Gleichzeitig verfügen die Module über eine glatte Oberfläche, die den Schmutz abweist.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberfläche beträgt ca. 0,70 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca. 3,50 m über GOK.

Am Vorhabenstandort ist geplant, die PV-Module mit einer vorgegebenen Neigung fest auf Gestellen, die aus Schienen- und Winkelsystemen bestehen, zu installieren. Zusätzlich reduziert das sogenannte Baukastenprinzip die Anfälligkeit der Gesamtanlage gegen Beschädigungen der Module oder Gestelle aufgrund äußerer Einwirkungen.

Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand von ca. 3 m zwischen den Gestellreihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche.

Die Modultische werden mit Hilfe von geramten Pfosten aus verzinktem Stahl ca. 1,5 m im Boden verankert.

# SATZUNG DER GEMEINDE BLANKENSEE

## über den Bebauungsplan Nr. 01/2016 "Photovoltaikanlage an der Bahn Blankensee"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Blankensee  
Gemarkung Blankensee  
Flur 28

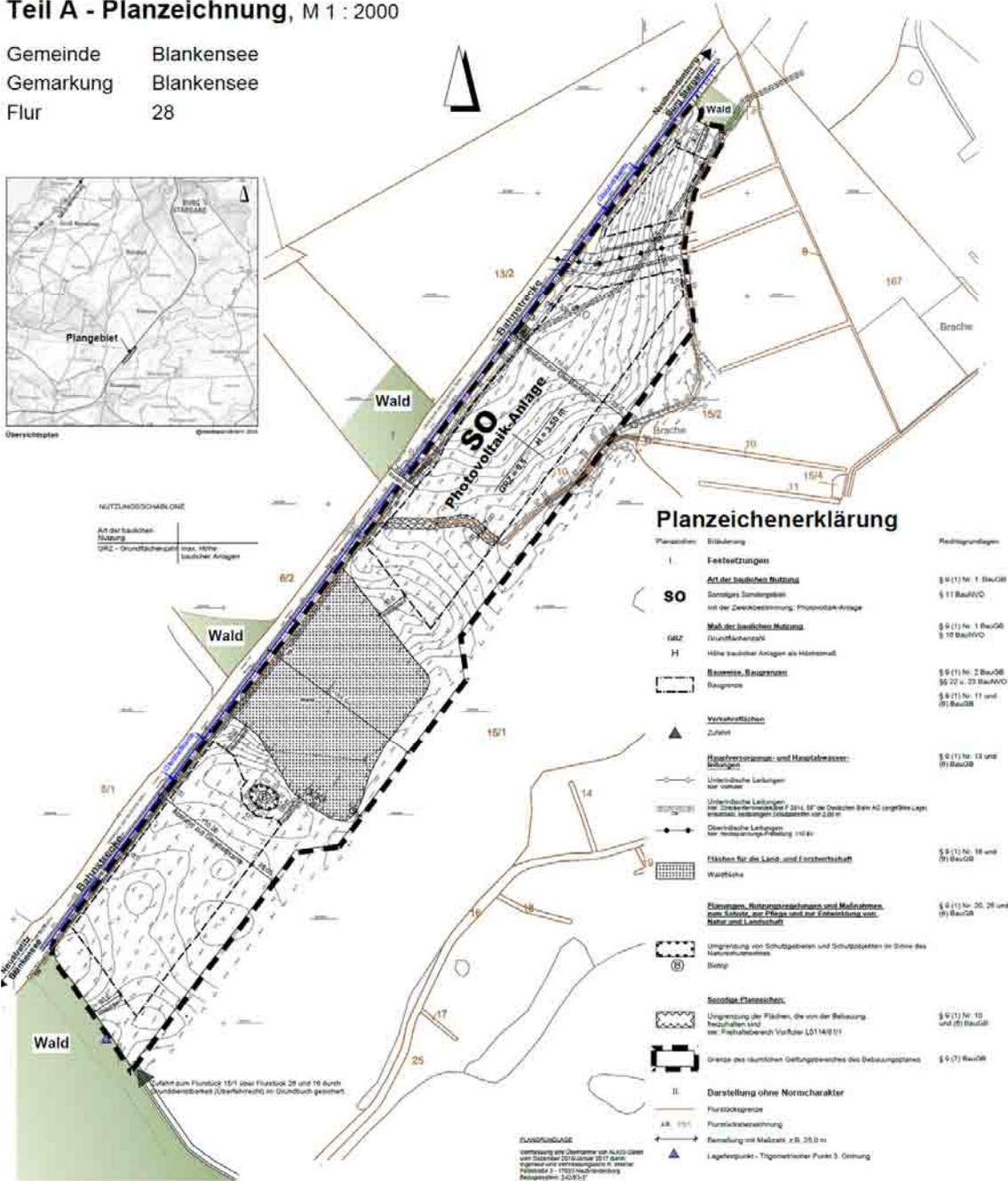


Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans vom August 2017.

### 3. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

#### 4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

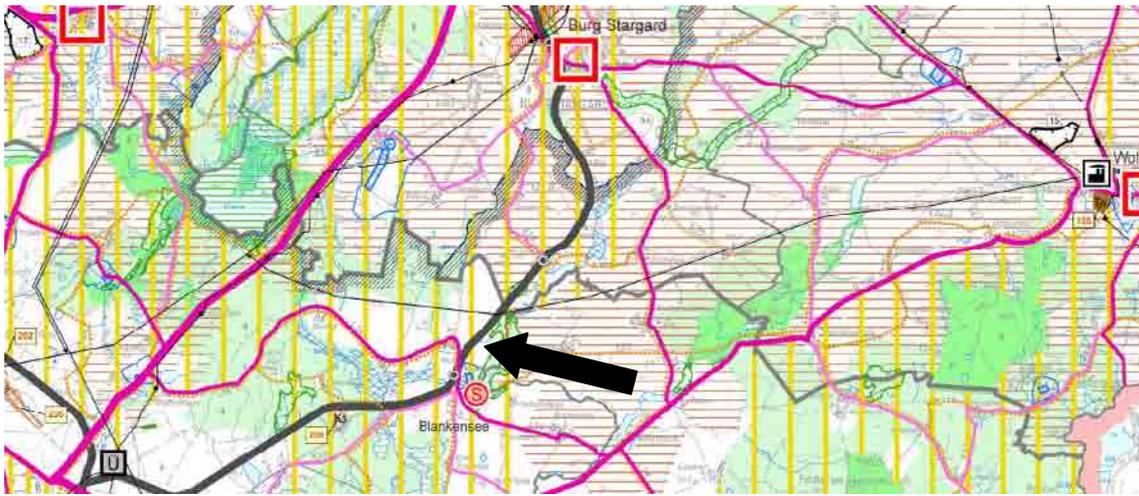


Abbildung 3: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP Mecklenburgische Seenplatte 2011, Pfeil=Lage des geplanten Vorhaben.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Gemäß Grundsatz 3.1.3 (1) und (4) des RREP MS 2011 gilt es, deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beizumessen. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben ist dies besonders zu berücksichtigen. Allerdings grenzt das Vorhabengebiet direkt an eine überregionale Bahnstrecke. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahntrasse Blankensee – Burg Stargard angrenzt. Im RREP ist die Fläche selbst schraffurlos, südlich angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser, sowie östlich angrenzend ein Vorbehaltsgebiet für Kompensation und Entwicklung sowie für die Landwirtschaft. Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG § 32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrstrassen als besonders geeignet eingestuft ist. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahntrasse erfüllt.

Die Vorrangfläche für Natur und Landschaft unter der Maßgabe als Vorbehaltsfläche für von Kompensation und Entwicklung, steht im Einklang mit den Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes MS 2011, allerdings ist ihre Darstellung anhand der örtlich vorzufindenden Standortgegebenheiten nicht nachvollziehbar

## 5. Bewertung

### 5.1. Schutzgebiete

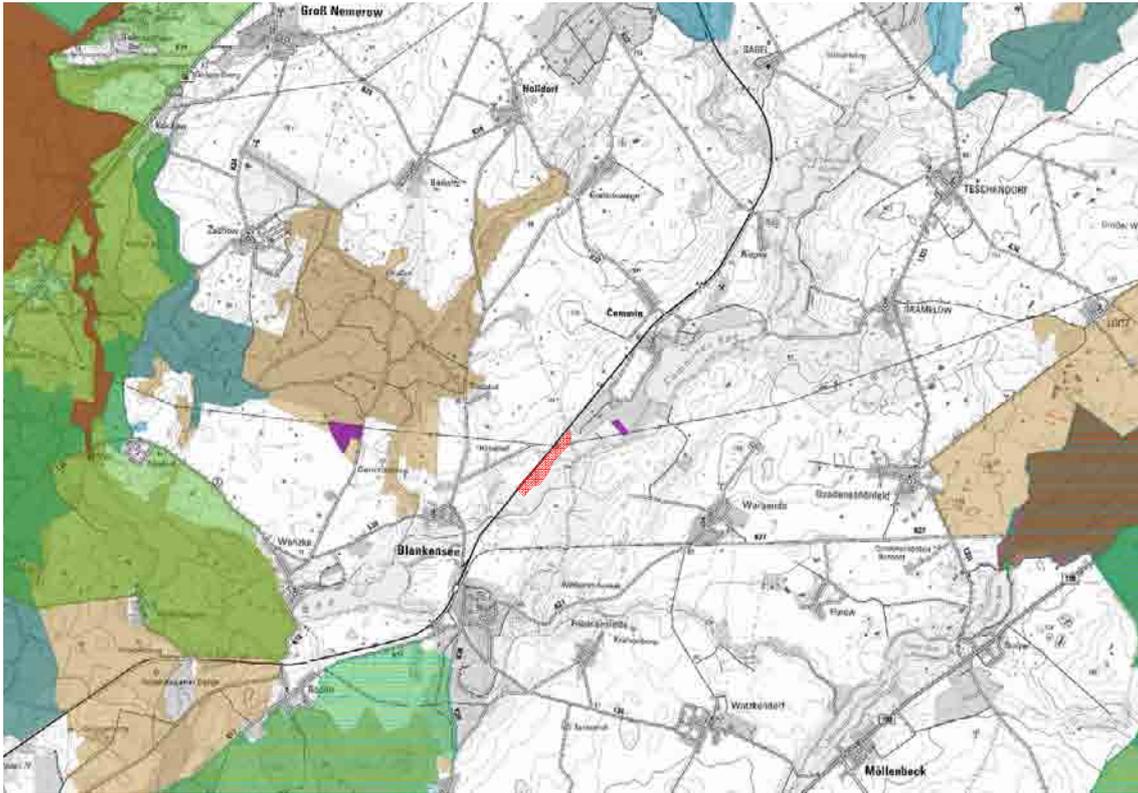


Abbildung 4: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot).  
Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2017.

Abbildung 4 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im Umfeld:

- Flächennaturdenkmal fnd mst 22 „Torfstich bei Cammin“ – Entfernung ca. 500 m nordöstlich,
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ – Entfernung ca. 1.050 m westlich,
- Flächennaturdenkmal fnd mst 10 „Wacholderheide bei Wanzka“ - Entfernung ca. 2.200 m westlich
- Landschaftsschutzgebiet L45 „Tollensebecken“ – Entfernung ca. 3.300 m westlich
- FFH-Gebiet 2545-303 „Tollensee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ – Entfernung ca. 3.500 m westlich
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“ Entfernung ca. 4.600 m östlich,
- FFH-Gebiet 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ – Entfernung ca. 5.000 m nördlich
- Naturschutzgebiet Nr. 37 „Nonnenbachtal“ – Entfernung 5.500 m westlich
- Landschaftsschutzgebiet L31 „Feldberger Seenlandschaft“ – Entfernung ca. 5.900 m östlich
- Naturschutzgebiet Nr. 268 „Schlavenkensee“ – Entfernung ca. 5.900 m östlich
- Naturpark NP 2 „Feldberger Seenlandschaft“ – Entfernung 5.900 m östlich

- Naturschutzgebiet Nr. 5 „Nonnenhof“ – Entfernung 7.000 m nordwestlich

Aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

## 5.2. Biotope

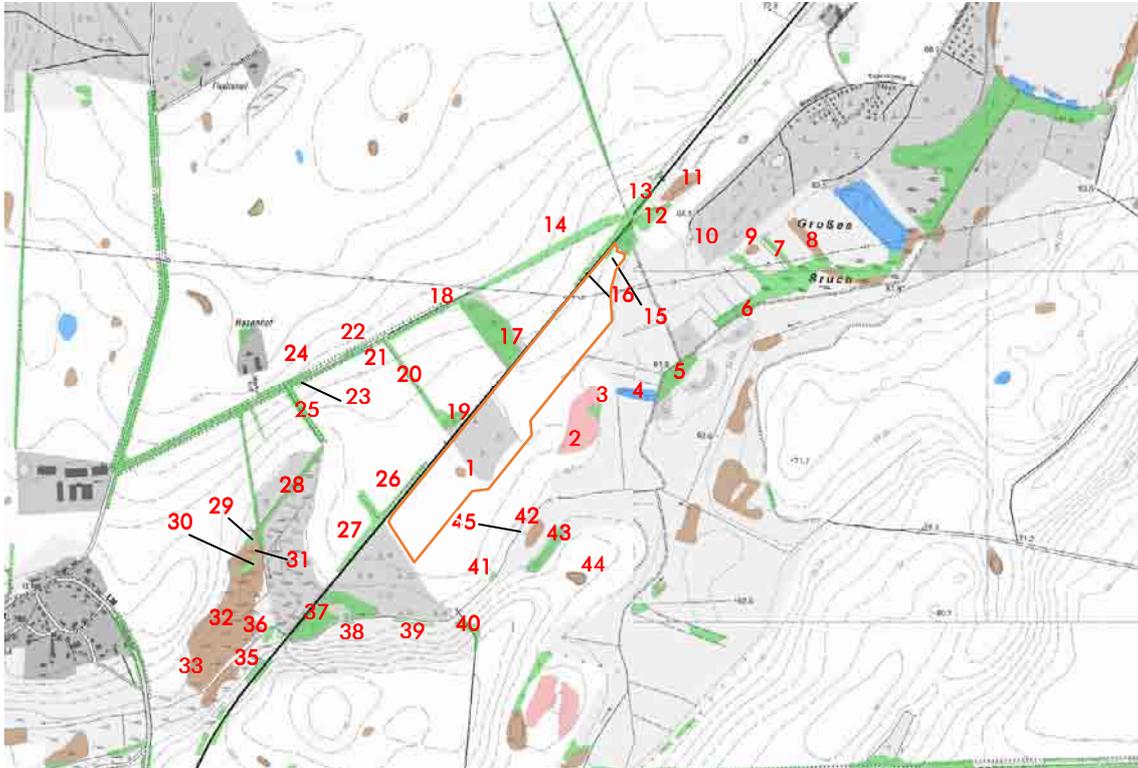


Abbildung 5: Geschützte Biotope laut Biotopkataster des Landkreises. Karte: Kartenportal Umwelt MV 2017.

Folgende geschützte Biotope befinden sich innerhalb bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>1. Laufende Nummer im Landkreis: MST07889</b><br/>                 Biotopname: temporäres Kleingewässer, undiff. Röhricht, Ruderalvegetation, Sölle<br/>                 Gesetzesbegriff: Sölle<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 690</p> <p><b>2. Laufende Nummer im Landkreis: MST07923</b><br/>                 Biotopname: Ruderalisierter Sandmagerrasen<br/>                 Gesetzesbegriff: Trocken- und Magerrasen<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 13.342</p> <p><b>3. Laufende Nummer im Landkreis: MST07930</b><br/>                 Biotopname: Feldgehölz<br/>                 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Sölle<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 995</p> <p><b>4. Laufende Nummer im Landkreis: MST07950</b><br/>                 Biotopname: Torfstichgewässer<br/>                 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Sölle<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 3.009</p> <p><b>5. Laufende Nummer im Landkreis: MST07962</b><br/>                 Biotopname: Erlenbruchwald<br/>                 Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Sölle<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 5.791</p> <p><b>6. Laufende Nummer im Landkreis: MST07990</b><br/>                 Biotopname: Erlenbruchwald<br/>                 Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 18.237</p> <p><b>7. Laufende Nummer im Landkreis: MST07994</b><br/>                 Biotopname: Ufergehölz am Torfstichgewässer</p> | <p>Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch- Sumpf- und Auwälder, Röhrichtbestände und Riede, Sölle<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 1.724</p> <p><b>8. Laufende Nummer im Landkreis: MST07996</b><br/>                 Biotopname: Grauweidengebüsch<br/>                 Gesetzesbegriff: Naturnahe Sümpfe, Naturnahe Feldgehölze, Sölle<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 3.559</p> <p><b>9. Laufende Nummer im Landkreis: MST07989</b><br/>                 Biotopname: Hochstaudenflur<br/>                 Gesetzesbegriff: Naturnahe Sümpfe, Sölle<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 806</p> <p><b>10. Laufende Nummer im Landkreis: MST07977</b><br/>                 Biotopname: Weiher<br/>                 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, Röhrichtbestände und Riede, Sölle<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 25</p> <p><b>11. Laufende Nummer im Landkreis: MST07978</b><br/>                 Biotopname: Hochstaudenflur<br/>                 Gesetzesbegriff: Naturnahe Sümpfe, Sölle<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 4.137</p> <p><b>12. Laufende Nummer im Landkreis: MST07967</b><br/>                 Biotopname: Feldgehölz, Erle, Birke<br/>                 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 6.254</p> <p><b>13. Laufende Nummer im Landkreis: MST07960</b><br/>                 Biotopname: Hecke, Gehölz, Weide, Eiche<br/>                 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke<br/>                 Fläche in m<sup>2</sup>: 6.350</p> <p><b>14. Laufende Nummer im Landkreis: MST07936</b></p> |
|--|---|

Biotopname: Hecke, Gehölz, Eiche, lückiger Bestand, mit Altbäumen

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m<sup>2</sup>: 10.392

**15. Laufende Nummer im Landkreis: MST07955**

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe, Saum /Böschung

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 440

**16. Laufende Nummer im Landkreis: MST07960**

Biotopname: Baumgruppe, Eiche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 458

**17. Laufende Nummer im Landkreis: MST07907**

Biotopname: Gebüsch, Strauchgruppe, Gehölz, Birke, Eiche, lückenhaft

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 14.664

**18. Laufende Nummer im Landkreis: MST07894**

Biotopname: Hecke, Gehölz, Eiche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke

Fläche in m<sup>2</sup>: 3.586

**19. Laufende Nummer im Landkreis: MST07892**

Biotopname: Feldgehölz, Kiefer, Eiche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 3.091

**20. Laufende Nummer im Landkreis: MST07887**

Biotopname: Hecke, Gehölz, Eiche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke

Fläche in m<sup>2</sup>: 3.704

**21. Laufende Nummer im Landkreis: MST07876**

Biotopname: Hecke, Gehölz, Eiche, Pappel, lückiger Bestand

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m<sup>2</sup>: 1.814

**22. Laufende Nummer im Landkreis: MST07879**

Biotopname: Hecke

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m<sup>2</sup>: 803

**23. Laufende Nummer im Landkreis: MST07863**

Biotopname: Baumgruppe, Hainbuche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 727

**24. Laufende Nummer im Landkreis: MST07854**

Biotopname: Hecke, Gehölz, Hainbuche, Eiche, Saum/Böschung

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m<sup>2</sup>: 1.895

**25. Laufende Nummer im Landkreis: MST07859**

Biotopname: Hecke, überschirmt, Pappel, Eiche

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m<sup>2</sup>: 4.008

**26. Laufende Nummer im Landkreis: MST07881**

Biotopname: Hecke, lückiger Bestand

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m<sup>2</sup>: 1.575

**27. Laufende Nummer im Landkreis: MST07871**

Biotopname: Hecke, Gehölz, Eiche, Pappel

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m<sup>2</sup>: 5.689

**28. Laufende Nummer im Landkreis: MST07842**

Biotopname: Graben, Gehölz, Erle

Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Fläche in m<sup>2</sup>: 5.540

**29. Laufende Nummer im Landkreis: MST07829**

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe, Weide, entwässert

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 629

**30. Laufende Nummer im Landkreis: MST07825**

Biotopname: Graben, verbuscht

Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder  
Fläche in m<sup>2</sup>: 1.051

**31. Laufende Nummer im Landkreis: MST07828**

Biotopname: Feuchtgrünland, Phragmites-Röhricht, aufgelassen

Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede

Fläche in m<sup>2</sup>: 8.565

**32. Laufende Nummer im Landkreis: MST09381**

Biotopname: Ried-Röhricht-Komplex

Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe

Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Fläche in m<sup>2</sup>: 29.343

**33. Laufende Nummer im Landkreis: MST09375**

Biotopname: Feuchtgrünland

Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche Nasswiese, Röhrichtbestände und Riede

Fläche in m<sup>2</sup>: 6.311

**34. Laufende Nummer im Landkreis: MST09378**

Biotopname: Feuchtwiese

Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche Nasswiese

Fläche in m<sup>2</sup>: 3.944

**35. Laufende Nummer im Landkreis: MST09384**

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe, Gehölz, Eiche, Saum/Böschung

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 910

**36. Laufende Nummer im Landkreis: MST09389**

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe, Gehölz, Erle

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 783

**37. Laufende Nummer im Landkreis: MST07845**

Biotopname: Feuchtkomplex

Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Naturnahe Sümpfe

Fläche in m<sup>2</sup>: 12.430

**38. Laufende Nummer im Landkreis: MST07853**

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 200

**39. Laufende Nummer im Landkreis: MST07872**

Biotopname: Hecke

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m<sup>2</sup>: 562

**40. Laufende Nummer im Landkreis: MST09427**

Biotopname: Hecke

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in m<sup>2</sup>: 1.963

**41. Laufende Nummer im Landkreis: MST07891**

Biotopname: Baumgruppe, Weide, verbuscht

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 293

**42. Laufende Nummer im Landkreis: MST07901**

Biotopname: Feuchtwiese

Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche Nasswiese

Fläche in m<sup>2</sup>: 2.385

**43. Laufende Nummer im Landkreis: MST07903**

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe, Gehölz, Pappel, Saum/ Böschung

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 3.926

**44. Laufende Nummer im Landkreis: MST07909**

Biotopname: temporäres Kleingewässer, verbuscht, Soll, Großseggenried

Gesetzesbegriff: Sölle

Fläche in m<sup>2</sup>: 1.549

**45. Laufende Nummer im Landkreis: MST07900**

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe, Weide, entwässert

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in m<sup>2</sup>: 25

Innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbaubaren Sondergebietsfläche befinden sich keine geschützten Biotope, eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung gemäß § 44

**BNatSchG kann für diese somit ausgeschlossen werden. Für die Aufstellung der Paneele wird ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche beansprucht.**

### 5.3. Bewertung nach Artengruppen

#### VÖGEL

Von der Überbauung betroffen sind lediglich intensiv ackerbaulich genutzte Freiflächen. Im Zuge der Errichtung der PV-Anlage wird die Ackerfläche in Grünland umgewandelt.

Eine ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Rastfläche für Kiebitze oder Goldregenpfeifer kann ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Fläche im direkten Umfeld zu stark strukturiert. Die zahlreichen Gehölze beidseitig des Bahndammes verstellen den Rastvögeln die Sicht. Gleiches gilt für die ebenfalls sichtverstellenden Waldbereiche. Weite Sicht benötigen diese Vogelarten jedoch, um mögliche Feinde rechtzeitig zu entdecken. Gerade der von der PV-Anlage beanspruchte, nur 115 m breite Streifen befindet sich zu nah an den Gehölzstrukturen. Die weiter nördlich gelegenen Ackerflächen sind dagegen offen und groß. Sie bieten den Vögeln die entsprechende Weitsicht, die sie auf ihren Rastflächen benötigen.

Auf Grundlage der Biotopstruktur wird eine Potentialabschätzung für Brutvögel vorgenommen. Innerhalb des Ackers können die **Feldlerche** und die **Schafstelze** als Brutvogel auftreten.

In den umliegenden Gehölzstrukturen könnten Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig als Brutvögel auftreten. In der entwässerten Senke mit Schilf und Brennesselflur könnte sich auch der Feldschwirl als Brutvogel einfinden. Da jedoch in diese Lebensräume durch die Umsetzung des Vorhabens nicht eingegriffen wird, sind für die genannten Arten erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Es ist insbesondere in Anbetracht der Umwandlung von Acker zu Grünland auf ca. 13 Hektar Fläche zu erwarten, dass sich nach Errichtung der PV-Anlage die Lebensraumqualität für die vorgenannten Arten zum Teil deutlich erhöhen wird (neues Nahrungsgebiet) und weitere Arten hinzukommen werden. Negative Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf Bodenbrüter wie die Feldlerche wurden ansonsten bislang nicht festgestellt (aus ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007):

*„Die Überbauung mit den PV-Elementen bedeutet für bodenbrütende Arten einen Verlust/Teilverlust an Brutplätzen. Andererseits haben Untersuchungen gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten können an den Gestellen brüten (Hausrotschwanz, Bachstelze), Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf den Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. (...) Die Solarmodule selbst werden, wie Verhaltensbeobachtungen zeigen, regelmäßig als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor.“*

## **Feldlerche**

### Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist die Feldlerche imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktionsfähigkeit der Art meist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind. Wie oben beschrieben, kommt langfristig der positiv zu wertende, vorhabenbezogene Habitatwuchs durch Umwandlung von Acker zu Grünland für die Art hinzu; im Gegensatz zum derzeitigen Acker unterliegt (nach Umsetzung des Vorhabens) das von der PV-Fläche beanspruchte Grünland keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gewährleistet eine bei weitem größere Dauerhaftigkeit der Brutreviere.

### Standort

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden.

### Bewertung

#### **Tötung? NEIN**

#### **Vermeidungsmaßnahmen durchführen**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

**Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.**

#### **Erhebliche Störung? NEIN**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

**Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Anlagebedingt erfolgt eine Umwandlung von Acker zu Grünland, welches während der Nutzungsdauer der PV-Anlage keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Grundsätzlich entstehen daher insbesondere in den unbebaut bleibenden Randbereichen des Geltungsbereiches großflächig und vor allem störungsarme Möglichkeiten zur Neuanlage von Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche.

**Schafstelze**

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern, bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Als häufiger Brutvogel in Äckern, kann davon ausgegangen werden, dass die Schafstelze möglicherweise auch im Plangebiet brütet.

Bewertung**Tötung? NEIN**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

**Vorsorglicher Artenschutz:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

**Erhebliche Störung? NEIN**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

**Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Die Fortpflanzungsstätten für die Vögel bleiben erhalten, da durch das Vorhaben keine großflächigen Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Mit der Umwandlung von Acker in

Grünland entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für die Schafstelze, die möglicherweise weniger Einflüssen ausgesetzt sind, als intensiv bewirtschaftete Flächen.

**Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.**

### **Vögel der Gehölzstrukturen und Säume, die keinem besonderen Schutz unterliegen**

#### Standort

In den Gehölzen und Waldrändern rings um das Vorhaben könnten Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig als Brutvögel auftreten. Diese bleiben vom Vorhaben unberührt.

#### Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Diese Arten brüten in Gehölzbiotopen, Waldrändern, Hecken oder Säumen, in die im Zuge des Vorhabens in keiner Weise eingegriffen wird. Da die Lebensräume weder in ihrer Größe, noch Gestalt verändert werden, bleibt auch das Habitatpotenzial unverändert. Mit der Umwandlung von Acker zu Grünland entstehen für diese Arten auf ca. 13 ha neue (insektenreiche) Nahrungshabitate.

Tötung? Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da das Vorhaben außerhalb der anzunehmenden Brutreviere realisiert wird. Nach Realisierung des Vorhabens und etwaiger Ausbreitung der Art im Plangebiet ist eine Tötung bei Beachtung des Pflegemanagements vermeidbar.

Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Die Brutstätten der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt. Betriebsbedingt erfolgt keine Kürzung der Gehölze entlang des Bahndamms.

## SÄUGETIERE

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die **Fledermäuse** artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, die drei zu entfernenden Hybridpappeln sind höhlenfrei. Durch Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließend extensiver Pflege wird sich eine Erhöhung des Potenzials der Fläche als dann insektenreiches Nahrungshabitat ergeben. **Es werden darüber hinaus weder potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch Nahrungshabitate von Fledermäusen zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt.**

Die potenzielle Betroffenheit weiterer Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, ist biotopbedingt (Intensivacker als Ausgangsbiotop) ausgeschlossen.

### *Konflikte (§44 BNatSchG):*

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

## AMPHIBIEN

Das zur Überbauung vorgesehene ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion. Sollten die Flächen aufgrund der angrenzenden, jedoch nicht überbauten Gräben und (temporären) Kleingewässer von Amphibien genutzt werden (zur Nahrungssuche oder während der Wanderung), wird diese Funktion nicht von der Realisierung der Planinhalte unterbunden oder anderweitig beeinträchtigt. Zaun und Modulreihen bilden für Amphibien weder ein Hindernis, noch eine Einschränkung der Nahrungsfunktion der darunter sich entwickelnden, artenreichen Frischwiese und Staudenflur.

### *Konflikte (§44 BNatSchG):*

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

## REPTILIEN

Infolge der für Reptilien im Plangebiet ungeeigneten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Insofern sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Art im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten. Da der nahe gelegene Bahndamm zum Teil beidseitig von Gehölzen gesäumt wird, ist er beschattet, offene Bodenstellen fehlen. Daher ist das Auftreten von Reptilien, insb. der ansonsten an Bahndämmen nicht seltenen Zauneidechse, an diesem Gleisabschnitt unwahrscheinlich. Sollten Reptilien dennoch hier leben, wird in ihren Lebensraum im Zuge des Vorhabens nicht eingegriffen. Durch die Errichtung der Solaranlagen und der Schaffung von extensiv bewirtschaftetem, pestizidfreiem Grünland zwischen den Modultischreihen nimmt der Insektenreichtum zu. Dies bietet den Reptilien neue Nahrungsmöglichkeiten.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**RUNDMÄULER UND FISCHER**

Die Artengruppen sind vom Vorhaben aufgrund fehlender Biotopstrukturen nicht betroffen.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**SCHMETTERLINGE**

Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche verbessert sich nach Installation der Module, respektive Umwandlung von Acker zu Grünland, für diese Artengruppe. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der hier vorkommenden Schmetterlinge mit einer eher positiven Änderung zu rechnen.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**KÄFER**

Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche verbessert sich nach Installation der Module für diese Artengruppe. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der hier vorkommenden Käfer mit einer eher positiven Änderung zu rechnen.

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**LIBELLEN**

Die vom Vorhaben eingenommene Ackerfläche weist kein Habitatpotenzial für Libellen auf. Das waldrandnahe temporäre Kleingewässer bleibt unberührt, weitere Gewässer befinden sich außerhalb des Plangebietes. Die Biotopstruktur in der Vorhabenfläche verbessert sich nach Installation der Module für diese Artengruppe durch Umwandlung von Acker zu Grünland. Es kann ein zusätzliches, weil insektenreiches Jagdhabitat entstehen. Insofern ist auch im Hinblick auf das Artenspektrum der Libellen mit einer eher positiven Änderung zu rechnen.

***Konflikte (§44 BNatSchG):***

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**WEICHTIERE**

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im überbaubaren Bereich fehlenden Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

***Konflikte (§44 BNatSchG):***

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**PFLANZEN**

Die Vorhabenfläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die europäischen Zielarten des Landes M-V (Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Kriechender Scheiberich, Firmisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet nicht vor.

***Konflikte (§44 BNatSchG):***

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

## 6. Zusammenfassung

Innerhalb eines derzeit ackerbaulich genutzten Gebiets entlang der Bahntrasse Blankensee – Burg Stargard soll auf einer Fläche von ca. 13 ha eine PV-Anlage errichtet und betrieben werden. Ausreichende Mindestabstände vermeiden jedwede negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- **Feldlerche:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
- **Schafstelze:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Nach Fertigstellung des Solarparks ist zur weitgehenden Vermeidung von Wind- und Wassererosion im gesamten Bereich unter den Modulen die Ansaat einer Wiesenmischung vorzusehen.

**Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels maximal 3-schüriger Jahresmahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops. Zielbiotop ist eine artenreiche Glatthaferwiese bzw. Staudenflur. Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist durch das bei GATZ 2011 genannte Pflegemanagement zu erreichen:**

- Erstmahd nicht vor dem 1. Juli,
- Kein Dünger- und Pestizideinsatz,
- Maximal dreimalige Mahd pro Jahr,
- Selbstbegrünung oder Einsaat,
- keine Bodenbearbeitung.

**Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.**

Rabenhorst, den 07.08.2017



Oliver Hellweg